

12.12.24

AIS - Fz - Wi - Wo

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 zu dem oben genannten Gesetzentwurf Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an die Präsidentin des Bundesrates vom 28. November 2024 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinetttvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurden sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tarif-treue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) (NKR-Nr. 7319, BMAS, BMWK)**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	keine Auswirkungen
Einmaliger Zeitaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	dargestellt rund 652 000 Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>dargestellt rund 652 000 Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	dargestellt rund 1,9 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	dargestellt rund 7,1 Mio. Euro
„One in one out“-Regel	Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der dargestellte jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 652 000 Euro dar, welches durch das Gesetz zur Transformation des Vergaberechts kompensiert wird.
Weitere Kosten	keine Auswirkungen
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft, hierzu Digitalchecks mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt und den Prozess der Online-Betriebswahl anschaulich visualisiert.

Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die vorgesehene Erprobung der Online-Betriebsratswahl wird im Jahr 2028 durch das BMAS evaluiert. Erprobung von Online-Betriebsratswahlen nicht dargestellt • Stellungnahmen von Gewerkschaften • Befragung von Betriebsräten, Mitgliedern des Wahlvorstandes und Beschäftigten
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer • Stärkung der Tarifautonomie • Stabilisierung des Tarifvertragssystems

Der NKR kritisiert, dass der Gesetzentwurf überflüssige Bürokratie verursacht, weil er auch bereits tarifgebundene Unternehmen erfasst.

Wie es in dem Gesetzentwurf heißt, ist dessen Ziel zu verhindern, dass „nicht tarifgebundene Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gegenüber tarifgebundenen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil haben“. Der NKR fordert deshalb, alle Unternehmen, für die bereits ein Haus- oder Branchen-Tarifvertrag gilt oder die unter einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder die Erstreckung eines Tarifvertrages nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz fallen, von der Anwendung des Gesetzes auszunehmen, um ihnen den zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu ersparen.

Zudem ist die Darstellung der Regelungsfolgen unvollständig und nicht in jeder Hinsicht methodengerecht.

Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft ist nicht berücksichtigt worden, dass Unternehmen, die nicht tarifgebunden oder an einen anderen als den vorgeschriebenen Tarifvertrag gebunden sind, zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Kalkulation des Angebots sowie die gesonderte Berechnung des Lohns für den Zeitraum des Einsatzes bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags haben.

Der NKR hat außerdem Bedenken, mit der Prüfstelle bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eine neue Behörde einzurichten. Es wäre naheliegender, die Behörden der Zollverwaltung, die im Gegensatz zur DRV bereits über Erfahrungen und Kompetenzen bei der Kontrolle der Einhaltung von Tarifverträgen haben, mit der Prüfung zu beauftragen.

Der NKR spricht sich zudem dafür aus, folgende Alternativen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, damit der Erfüllungsaufwand deutlich begrenzt wird:

- Tariftreuegesetz erst ab deutlich höheren Auftragswerten anwenden (statt bisher 30 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie 50 000 Euro für Bauaufträge)
- Online-Betriebsratswahlen alternativ ermöglichen, wenn der Betriebsrat zustimmt (nicht nur zusätzlich zur herkömmlichen Urnen- und Briefwahl)

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben soll die Funktionsfähigkeit der Tarifaufonomie gesichert und die betriebliche Mitbestimmung gestärkt werden:

- Unternehmen sollen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmte tarifvertragliche Arbeitsbedingungen, die in einer Rechtsverordnung festgelegt sind, gewähren müssen, wenn sie öffentliche Aufträge des Bundes ausführen (sog. Tariftreueversprechen).
- Auch Nachunternehmer und Verleihunternehmer müssen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diese tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren.
- Eine neu bei der DRV einzurichtende Prüfstelle überprüft die Einhaltung der Bestimmungen und wird dabei von den Behörden der Zollverwaltung unterstützt.

- Auftragnehmer können über eine Präqualifizierung nachweisen, dass sie die in der Rechtsverordnung festgelegten tarifvertraglichen Bestimmungen einhalten.
- Es werden die Grundlagen geschaffen, damit Betriebe Betriebsratswahlen parallel zu den herkömmlichen Wahlformen auch als Online-Wahlen erproben können.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat nachvollziehbar keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben verursacht nach Darstellung des Ressorts **jährliche Bürokratiekosten** von rund **652 000 Euro**.

- Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber ihren Beschäftigten

Arbeitgeber, die den Zuschlag zur Ausführung eines öffentlichen Auftrags erhalten haben, werden verpflichtet, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Ausführung des Auftrags mitwirken, schriftlich oder in Textform über ihren Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen zu informieren. Nach Darstellung des Ressorts entstehen dadurch **jährliche Bürokratiekosten** von rund **610 000 Euro**.

- Nachweis über Einhaltung des Tariftreueversprechens

Auftragnehmer sind verpflichtet, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass sie das Tariftreueversprechen einhalten. Die Dokumente sind auf Anforderung den Auftraggebern bzw. der Prüfstelle vorzulegen. Nach Darstellung des Ressorts entstehen dadurch **jährliche Bürokratiekosten** in Höhe von **42 000 Euro**.

Weiterer im Gesetzentwurf nicht dargestellter Erfüllungsaufwand

- Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft ist nicht berücksichtigt worden, dass Unternehmen, die nicht tarifgebunden oder an einen anderen als den vorgeschriebenen Tarifvertrag gebunden sind, einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei öffentlichen Vergabeverfahren des Bundes haben. Diese Unternehmen müssten nämlich für die Abgabe eines Angebots kalkulieren, ob sich aus der Anwendung des vorgeschriebenen Tarifvertrages für das Unternehmen Mehrkosten ergeben und wie hoch diese wären. Diese Berechnung wird sich als sehr komplex und sehr aufwändig erweisen: Die betroffenen Unternehmen müssen Bestimmungen eines ihnen nicht

vertrauten Tarifvertrages mit differenzierten Lohngruppen und Arbeitszeitregelungen für den zeitweisen Einsatz ihrer Arbeitnehmer ermitteln. Bei den betroffenen Unternehmen wird hierfür beträchtlicher Zeit- und Kostenaufwand entstehen, der im Gesetzentwurf nicht als Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausgewiesen ist.

- Erhält ein nicht tarifgebundenes Unternehmen oder ein Unternehmen, das an einen anderen Tarifvertrag gebunden ist, einen öffentlichen Auftrag des Bundes, erwächst diesem Unternehmen daraus der Aufwand, für jeden einzelnen Arbeitnehmer nach dem vorgeschriebenen Tarifvertrag und dessen differenzierten Lohngruppen und Arbeitszeitregelungen den Lohn für den Zeitraum des Einsatzes bei der Ausführung des Auftrags gesondert zu berechnen. Der damit verbundene hohe administrative Aufwand für diese Unternehmen ist im Gesetzesentwurf nicht als Erfüllungsaufwand ausgewiesen.
- Soweit Auftragnehmer mit Nachunternehmern oder Verleihern zusammenarbeiten, müssen diese den Nachweis über die Einhaltung des vorgeschriebenen Tarifvertrages gegenüber dem Auftragnehmer führen. Der damit für beide Akteure verbundene Aufwand ist nur teilweise berücksichtigt worden.
- Auch der Aufwand von Auftragnehmern und Prüfstellen zur Durchführung von Präqualifizierungsmaßnahmen ist nicht quantifiziert.

Verwaltung

Das Regelungsvorhaben verursacht nach Darstellung des Ressorts **laufenden Erfüllungsaufwand** von rund **1,9 Mio. Euro** und **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund **7,1 Mio. Euro** auf **Bundesebene**.

- Kontrollen durch die Prüfstelle Bundestariftreue (Prüfstelle)

Die bei der DRV Knappschaft-Bahn-See einzurichtende Prüfstelle soll stichprobenartig kontrollieren, ob Arbeitgeber die verbindlichen Arbeitsbedingungen gewähren. Der mit 15 Mitarbeiterkapazitäten geschätzte **laufende Aufwand** beträgt rund **1,2 Mio. Euro**.

- Eintrag von Verstößen nach dem Tariftreuegesetz in das Wettbewerbsregister

Verstöße gegen das Tariftreuegesetz werden in das Wettbewerbsregister eingetragen. Dafür wird beim Bundeskartellamt ein Web-Portal eingerichtet. Der damit verbundene **einmalige Erfüllungsaufwand** beträgt rund **6,9 Mio. Euro** und der **laufende Erfüllungsaufwand** rund **545 500 Euro**.

Nach Darstellung des Ressorts entsteht zudem folgender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Vorgabe	einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro	laufender Erfüllungsaufwand in Euro
Anpassung der Vergabeunterlagen / Ausschreibungsbedingungen	79 000	-
Bereitstellung der Arbeitsbedingungen im Internet	150 000	84 000
Bereitstellung von Informationen gegenüber der Prüfstelle	-	33 800

Nach Einschätzung des NKR dürfte der Bundesverwaltung für folgende Regelungen bislang nicht quantifizierter Aufwand anfallen:

- Die Vergabestellen haben die Behörden der Zollverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu unterstützen.
- Die Behörden der Zollverwaltung haben die Prüfstelle über mögliche Verstöße gegen das Tariftreuegesetz zu unterrichten.
- Die Registerbehörde hat Auskünfte zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens zu erteilen, wenn die betreffenden Unternehmen hierzu ihre Zustimmung erteilt haben.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft, hierzu Digitalchecks mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt und den Prozess der Online-Betriebswahl anschaulich visualisiert.

III.3 Regelungs-Alternativen

- Ausnahme von Unternehmen, die bereits einen Tarifvertrag anwenden

Der NKR kritisiert, dass der Gesetzentwurf überflüssige Bürokratie verursacht, weil er auch bereits tarifgebundene Unternehmen erfasst und belastet.

Wie es in dem Gesetzentwurf heißt, ist dessen Ziel zu verhindern, dass „nicht tarifgebundene Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gegenüber tarifgebundenen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil haben.“ Wer keine tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähre, könne „aufgrund geringerer Personalkosten Angebote zu

günstigeren Konditionen erstellen.“ Zum Schutz und zur Förderung originärer Tarifbindung will der Gesetzentwurf „die Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes“ beseitigen. Wenn aber Unternehmen bereits tarifgebunden sind, ist es nicht überzeugend, gleichwohl die bürokratischen Belastungen dieses Gesetzentwurfes auch auf diese Unternehmen zu erstrecken. Unternehmen, die bereits aufgrund eines vereinbarten Haus- oder Branchen-Tarifvertrages tarifgebunden sind oder unter einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder die Erstreckung eines Tarifvertrages nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz fallen und somit bereits einen Tarifvertrag anwenden, müssten also nach der Zielsetzung des Gesetzes von dem bürokratischen Aufwand ausgenommen werden.

- Übertragung der Kontrollaufgaben auf die Zollbehörden

Der NKR hat außerdem Bedenken, mit der Prüfstelle bei der DRV eine neue Behörde einzurichten. Statt bei der DRV sachfremd eine neue Organisation zur Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen einzurichten, sollten die Behörden der Zollverwaltung mit der Kontrollaufgabe betraut werden, da diese aufgrund ihrer Zuständigkeiten zur Überprüfung tarifvertraglicher Bestimmungen im Rahmen des Arbeitnehmerentsendegesetzes bereits entsprechend sachkundig sind.

- Tariftreuegesetz erst ab einem deutlich höheren Auftragswert anwenden

Der NKR spricht sich dafür aus, die bisher vorgesehenen Schwellenwerte von 30 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie 50 000 Euro für Bauaufträge deutlich anzuheben. Bereits heute garantieren das Mindestlohngesetz, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Erstreckungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz angemessene Mindestentgelte, so dass der Schwellenwert für das Tariftreuegesetz deutlich höher ausfallen kann.

- Online-Betriebsratswahlen alternativ zu herkömmlichen Wahlen zulassen, wenn der Betriebsrat zustimmt

Bislang ist vorgesehen, dass Online-Betriebsratswahlen im Jahr 2026 nur zusätzlich zu der herkömmlichen Urnen- bzw. Briefwahl erprobt werden können. Die verpflichtende Durchführung der herkömmlichen Wahl wird daher für teilnehmende Unternehmen zu insgesamt höheren Kosten führen und ihre Teilnahmebereitschaft einschränken. Pilothafte Online-Betriebsratswahlen sollten daher bei Zustimmung des Betriebsrats als eine reine Online-Wahl durchgeführt werden können.

III.4 Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt, die Pilotierung der Online-Betriebsratswahlen im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen zu evaluieren. Dazu beabsichtigt das Ressort, insbesondere Stellungnahmen von Gewerkschaften einzuholen und Befragungen von Betriebsräten, den ehemaligen Mitgliedern des Wahlvorstands und Beschäftigten durchzuführen.

IV Ergebnis

Der NKR kritisiert, dass der Gesetzentwurf überflüssige Bürokratie verursacht, weil er auch bereits tarifgebundene Unternehmen erfasst.

Wie es in dem Gesetzentwurf heißt, ist dessen Ziel zu verhindern, dass „nicht tarifgebundene Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gegenüber tarifgebundenen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil haben“. Der NKR fordert deshalb, alle Unternehmen, für die bereits ein Haus- oder Branchen-Tarifvertrag gilt oder die unter einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder die Erstreckung eines Tarifvertrages nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz fallen, von der Anwendung des Gesetzes auszunehmen, um ihnen den zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu ersparen.

Zudem ist die Darstellung der Regelungsfolgen unvollständig und nicht in jeder Hinsicht methodengerecht.

Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft ist nicht berücksichtigt worden, dass Unternehmen, die nicht tarifgebunden oder an einen anderen als den vorgeschriebenen Tarifvertrag gebunden sind, zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Kalkulation des Angebots sowie die gesonderte Berechnung des Lohns für den Zeitraum des Einsatzes bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags haben.

Der NKR hat außerdem Bedenken, mit der Prüfstelle bei der DRV eine neue Behörde einzurichten. Es wäre naheliegender, die Behörden der Zollverwaltung, die im Gegensatz zur DRV bereits über Erfahrungen und Kompetenzen bei der Kontrolle der Einhaltung von Tarifverträgen haben, mit der Prüfung zu beauftragen.

Der NKR spricht sich zudem dafür aus, folgende Alternativen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, damit der Erfüllungsaufwand deutlich begrenzt wird:

- Tariftreuegesetz erst ab deutlich höheren Auftragswerten anwenden (statt bisher 30 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie 50 000 Euro für Bauaufträge)
- Online-Betriebsratswahlen alternativ ermöglichen, wenn der Betriebsrat zustimmt (nicht nur zusätzlich zur herkömmlichen Urnen- und Briefwahl)

26. November 2024

Lutz Goebel

Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner

Berichterstatter

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des NKR-Nr. 7319 (BMAS, BMWK) vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) zur Kenntnis.

Der NKR hat in seiner Stellungnahme kritisiert, dass der Gesetzentwurf überflüssige Bürokratie verursache und dass die Regelungsfolgen unvollständig sowie nicht methodengerecht dargestellt seien. Der NKR fordert, bereits tarifgebundene und unter den Geltungsbereich allgemeinverbindlicher sowie nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erstreckter Tarifverträge fallende Unternehmen vom Gesetz auszunehmen. Die Darstellung der Regelungsfolgen sei unvollständig. Weiterhin solle keine neue Prüfbehörde eingerichtet werden. Stattdessen habe die Beauftragung der Behörden der Zollverwaltung nahegelegen.

Bezüglich der für die Betriebsratswahlen 2026 vorgesehenen Erprobung von Online-Wahlen hat der NKR kritisiert, dass die Online-Wahl nur zusätzlich zu der verpflichtenden Durchführung der herkömmlichen Urnen- und Briefwahl ermöglicht werden soll. Dies führe zu höheren Kosten bei teilnehmenden Unternehmen und werde nach Einschätzung des NKR ihre Teilnahmebereitschaft am Pilotprojekt einschränken.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Der NKR wurde in die Ressortabstimmung einbezogen und die bereits vorab geäußerten Einwände wurden soweit möglich berücksichtigt.

Die Einwände gegen die Einbeziehung tarifgebundener Unternehmen überzeugen nicht. Eine generelle Herausnahme tarifgebundener Unternehmen aus dem Anwendungsbereich des Bundestariftreuegesetzes ist mit den Vorgaben des Unionsrechts nicht vereinbar. Im Übrigen können sich die Unternehmen im Wege des Präqualifizierungsverfahrens unbürokratisch die Einhaltung der Tariftreue zertifizieren lassen und werden dadurch von den Nachweis- und Dokumentationspflichten befreit.

Eine Ausnahme von Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Bundestariftreue bei Geltung eines allgemeinverbindlichen oder nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erstreckten Tarifvertrag ist abzulehnen. Das Bundestariftreuegesetz verfolgt das Ziel, dass zur Ausführung eines öffentlichen Auftrags des Bundes eingesetzte Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer umfassend von den einschlägigen tarifvertraglichen Entlohnungsregelungen einschließlich Zulagen und Zuschlägen und weiteren Arbeitsbedingungen profitieren. Dieses Ziel wird durch die Rechtsverordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Allgemeinverbindlicherklärungen nach § 5 Tarifvertragsgesetz nicht erreicht.

Hinsichtlich der Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft ist anzumerken, dass der vermeintlich zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Kalkulation des Angebots sowie die gesonderte Berechnung des Lohns für den Zeitraum der Auftragsausführung nicht pauschal bezifferbar ist und daher nicht in die Gesetzesfolgenabschätzung einfließen konnte.

Die Einrichtung der neuen Prüfstelle Bundestariftreue ist zur effektiven Durchsetzung des Bundestariftreuegesetzes angezeigt. Der Prüfstelle Bundestariftreue obliegt es, die Einhaltung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich vereinbarten „Tariftreue“ sicherzustellen und bei Verstößen auf das vertragsrechtliche Sanktionsinstrumentarium zurückzugreifen. Es handelt sich mithin im Vergleich zu den Kontrollen der Behörden der Zollverwaltung, die der hoheitlichen Verfolgung von Verstößen mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts dienen, um eine funktional vollkommen andersgelagerte Aufgabe. Es ist daher sinnvoll, die hierzu erforderlichen Kompetenzen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See aufzubauen.

Die Ermöglichung einer reinen Online-Betriebsratswahl im Rahmen der vorgesehenen Erprobung ist abzulehnen. Durch das Pilotprojekt zur Erprobung von Online-Betriebsratswahlen 2026 wird es erstmalig ermöglicht, dass Wahlberechtigte ihre Stimme im Zuge einer Betriebsratswahl auch elektronisch abgeben können. Betriebsräte haben aufgrund ihrer vielfältigen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte sowie Regelungsbefugnisse (Betriebsvereinbarungen) erheblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und Ordnung in den Betrieben. Aufgrund der daraus folgenden hervorgehobenen Bedeutung von Betriebsratswahlen muss sichergestellt sein, dass alle Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können.

Die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe soll aus diesem Grund die bestehenden Möglichkeiten der Stimmabgabe auch im Rahmen der Erprobung von Onlinewahlen nicht ersetzen. Kein Beschäftigter soll dazu gezwungen werden, seine Stimme online abzugeben. Damit wird dem Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung getragen.